

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5	Bielefeld, den 10. August	1978
-------	---------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Erhöhung der Bezüge der Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Vikare ab 1. März 1978	105	Urkunde über die Anerkennung des Evangelischen Kranken- und Armenhauses Unna als Evangelische Stiftung	113
Zahlungen an Pfarrer für Dienstaufwand und Auslagen	109	Urkunde über die Anerkennung der Orthopädischen Heil-, Lehr- und Pflegeanstalten für Körperbehinderte Johanna-Helenen-Heim Volmarstein als Evangelische Stiftung	113
Einführung der revidierten Lese- und Predigterikopen zum 1. Advent 1978	109	Urkunde über die Anerkennung der Westfälischen evangelischen Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof als Evangelische Stiftung	114
Vergütung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen	110	Urkunde über die Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof	114
Hinweis auf die Vergabe von Hypothekendarlehen	110	Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Wersen	115
Aufbaukurse 1979 im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie	110	Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Bork-Selm	116
Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte	111	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Ibbenbüren und Recke	116
Neufassung der Urkunden über die Bildung der drei Gesamtverbände im Kirchenkreis Herne	111	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen und die Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden	116
Urkunde über die Anerkennung der Anstalt Bethel als Evangelische Stiftung	112	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn und die Ev. Kirchengemeinde Salzkotten	117
Urkunde über die Anerkennung der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth als Evangelische Stiftung	112	Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Dortmund-Nordost	117
Urkunde über die Anerkennung der Westf. Diakonissenanstalt Sarepta als Evangelische Stiftung	113	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-West	117
Urkunde über die Anerkennung des Evangelischen Kinderheimes Rettungsanstalt Overdyk als Evangelische Stiftung	113	Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum	118
Urkunde über die Anerkennung des Diakoniewerks Ruhr als Evangelische Stiftung	113	Persönliche und andere Nachrichten	118
Urkunde über die Anerkennung der Kinder-Heilanstalt zu Sassendorf als Evangelische Stiftung	113	Neu erschienene Bücher und Schriften	120

Erhöhung der Bezüge der Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Vikare ab 1. März 1978

Landeskirchenamt

Az.: 21318 III/78/B 9—01

Bielefeld, den 19. 7. 1978

Dem Deutschen Bundestag liegt zur Zeit der Entwurf für ein Siebentes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vor. Danach soll für die Bundes- und Landesbeamten mit Wirkung vom 1. März 1978 eine Erhöhung der Grundgehälter und Amtszulagen sowie der Bezüge der vorhandenen Anwärter um 4,5 vom Hundert vorgenommen werden. Für den Ortszuschlag ist eine differenzierte Erhöhung vorgesehen.

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung beschlossen, daß auf die erhöhten Bezüge vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung Abschlagszahlungen geleistet werden sollen; der Vorbehalt bezieht sich auf die sich

gegenüber den geltenden Vorschriften ergebenden Mehrbeträge. Die Einzelheiten dieser Regelung sind aus dem als Anlage I auszugsweise wiedergegebenen Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 18. Mai 1978 beschlossen, daß die für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes vorgesehenen Bestimmungen entsprechend für die Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Vikare im Bereich der westfälischen Landeskirche Anwendung finden sollen. Aufgrund einer Ermächtigung durch die Kirchenleitung hat das Landeskirchenamt am 20. Juni 1978 dazu folgende Einzelheiten festgelegt:

1. Vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Änderung der Besoldungsordnungen für die **Pfarrer, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst** gilt folgendes:

- a) Die Sätze der Dienstbezüge ab 1. März 1978 ergeben sich aus den als Anlagen II und III abgedruckten vorläufigen Fassungen der Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und zur Predigerbesoldungsordnung.
 - b) Die Bestimmungen für die Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Anlage I) finden ab 1. März 1978 für die versorgungsberechtigten Pfarrer, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst sowie deren Hinterbliebene entsprechend Anwendung.
2. Die **Kirchenbeamten** erhalten erhöhte Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. März 1978 in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Runderlasses des nordrhein-westfälischen Finanzministers (vgl. Anlage I).
3. Den Bezügen der vorhandenen **Vikare** wird mit Wirkung vom 1. März 1978 an die Tabelle in der Anlage IV zugrunde gelegt.
4. Die Auszahlung der erhöhten Bezüge erfolgt, soweit noch eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, unter Vorbehalt einer eventuell notwendigen Änderung.

Für die Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare sowie für die Kirchenbeamten der angeschlossenen Kirchenkreise und der Landeskirche wird die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt die erhöhten Bezüge — erstmalig für den Monat August 1978 — festsetzen. Die Versorgungsempfänger erhalten die geänderten Bezüge von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund. Es wird gebeten, den übrigen Kirchenbeamten die angehobenen Bezüge ebenfalls vom Monat August 1978 an zu zahlen.

Anlage I

Abschlagszahlung auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Anwärterbezüge

RdErl. d. Finanzministers vom 8. 6. 1978
— B 2100 — 53 — IV A 2 —

Der Bund bereitet z. Z. ein Siebentes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vor. Nach dem Entwurf soll mit unmittelbarer Geltung auch für den Bereich der Länder mit Wirkung vom 1. 3. 1978 eine Erhöhung der Grundgehälter und Amtszulagen sowie der Bezüge der vorhandenen Anwärter um 4,5 vom Hundert vorgenommen werden. Für den Ortszuschlag ist eine differenzierte Erhöhung vorgesehen. Die Beträge des Ortszuschlags in den Stufen 1 bis 4 sollen um 3,5 vom Hundert, der Anteilbetrag für das dritte Kind (5. Stufe) auf 90 DM und die Anteilbeträge für das vierte und jedes weitere Kind auf je 110 DM erhöht werden. Damit sollen die Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. 3. 1977 (2 BvR 1039/75, 1045/75) zur familiengerechten Besoldung gezogen werden.

Die Landesregierung hat beschlossen, im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Erhöhung zu leisten. Der

Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags hat dieser Maßnahme zugestimmt.

Zur Ausführung des Beschlusses der Landesregierung bitte ich folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Den Beamten, . . . und Versorgungsempfängern des Landes sind — möglichst mit den Bezügen für den Monat Juli 1978 — erhöhte Bezüge vom 1. März 1978 an zu zahlen. Die Zahlungen werden unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung geleistet; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Bezügen ergeben.

2.1 Abschlagszahlung auf die erhöhten Dienstbezüge

2.11 Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A, B, . . . werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt.

2.12 . . .

2.13 . . .

2.14 . . .

2.15 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt¹⁾.

2.16 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

2.161 . . .

2.162 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG und nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW-2. BesVNG nehmen an der Erhöhung um 4,5 vom Hundert teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Nummer 2.12 Satz 2 gilt entsprechend.

Überleitungszulagen, die für den Wegfall oder die Verminderung von ruhegehaltfähigen Stellenzulagen gewährt werden, nehmen an der Erhöhung nicht teil

2.163 . . .

2.164 Ausgleichszulagen nach Artikel IX § 12 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpVNG-2. BesVNG und Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vermindern sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. . . .

2.2 Abschlagszahlung auf die erhöhten Versorgungsbezüge

2.21 Die Nummern 2.1, 2.12 und 2.14 bis 2.16 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge²⁾.

2.22 — 2.26 . . .

2.3 Abschlagszahlung auf die erhöhten Anwärterbezüge . . .

Die Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst . . . ergeben sich aus der Anlage 4 . . .

3. . . .

¹⁾ Die im Entwurf des 7. BBesErhG ursprünglich vorgesehene Ortszuschlagstabelle, die auch dem RdErl. d. Finanzministers NW zugrunde gelegt wurde, ist aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 5. 7. 1978 durch eine neue Tabelle mit höheren Beträgen ersetzt worden. Die neue Tabelle wird hier abgedruckt.

²⁾ Da die Versorgungsbezüge von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt werden, wird hier von der Wiedergabe der weiteren Einzelheiten einschließlich der Anlage 3 abgesehen.

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15					
1		804,30	830,96	857,62	884,28	910,94	937,60	964,26	990,92	1 017,58											26,66
2		851,93	878,59	905,25	931,91	958,57	985,23	1 011,89	1 038,55	1 065,21	1 091,87										26,66
3		912,72	940,88	969,04	997,20	1 025,36	1 053,52	1 081,68	1 109,84	1 138,00	1 166,16										28,16
4	II	947,33	979,90	1 012,47	1 045,04	1 077,61	1 110,18	1 142,75	1 175,32	1 207,89	1 240,46										32,57
5		980,67	1 017,79	1 054,91	1 092,03	1 129,15	1 166,27	1 203,39	1 240,51	1 277,63	1 314,75										37,12
6		1 038,29	1 076,78	1 115,27	1 153,76	1 192,25	1 230,74	1 269,23	1 307,72	1 346,21	1 384,70	1 424,11									1)
7		1 121,86	1 160,35	1 198,84	1 237,33	1 275,82	1 314,31	1 352,80	1 391,29	1 431,07	1 471,48	1 511,89	1 553,79	1 598,65							1)
8		1 174,92	1 222,36	1 269,80	1 317,24	1 364,68	1 412,53	1 462,33	1 512,13	1 564,50	1 619,78	1 675,06	1 730,34	1 785,62							1)
9		1 312,85	1 361,79	1 412,78	1 464,17	1 516,51	1 573,54	1 630,57	1 687,60	1 744,63	1 801,66	1 858,69	1 915,72	1 972,75							1)
10	I c	1 437,64	1 508,49	1 579,34	1 650,19	1 721,04	1 791,89	1 862,74	1 933,59	2 004,44	2 075,29	2 146,14	2 216,99	2 287,84							70,85
11		1 674,99	1 747,58	1 820,17	1 892,76	1 965,35	2 037,94	2 110,53	2 183,12	2 255,71	2 328,30	2 400,89	2 473,48	2 546,07	2 618,66						72,59
12		1 824,34	1 910,89	1 997,44	2 083,99	2 170,54	2 257,09	2 343,64	2 430,19	2 516,74	2 603,29	2 689,84	2 776,39	2 862,94	2 949,49						86,55
13		2 067,06	2 160,51	2 253,96	2 347,41	2 440,86	2 534,31	2 627,76	2 721,21	2 814,66	2 908,11	3 001,56	3 095,01	3 188,46	3 281,91						93,45
14		2 127,62	2 248,79	2 369,96	2 491,13	2 612,30	2 733,47	2 854,64	2 975,81	3 096,98	3 218,15	3 339,32	3 460,49	3 581,66	3 702,83						121,17
15	I b	2 399,11	2 532,31	2 665,51	2 798,71	2 931,91	3 065,11	3 198,31	3 331,51	3 464,71	3 597,91	3 731,11	3 864,31	3 997,51	4 130,71	4 263,91					133,20
16		2 666,55	2 820,60	2 974,65	3 128,70	3 282,75	3 436,80	3 590,85	3 744,90	3 898,95	4 053,00	4 207,05	4 361,10	4 515,15	4 669,20	4 823,25					154,05

2-4. ...

1) ...

Ortszuschläge
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Beesoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 — B 11 C 4, R 3 — R 10	651,87	755,85	844,82	929,85	1 019,85	1 129,85	1 239,85	1 349,85
I b	B 1 und B 2 A 13 — A 16 C 1 — C 3 R 1 und R 2	549,91	653,89	742,86	827,89	917,89	1 027,89	1 137,89	1 247,89
I c	A 9 — A 12	488,72	592,70	681,67	766,70	856,70	966,70	1 076,70	1 186,70
II	A 1 — A 8	460,37	559,41	648,38	733,41	823,41	933,41	1 043,41	1 153,41

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 110,— DM.

Anlage 4 Anlage II

I.
Anwärterbezüge für Beamte
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
(Monatsbeträge)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grund- betrag vor Vollen- dung des 26. Lebens- jahres	Grund- betrag nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	Verhei- rateten- zuschlag
	DM	DM	DM
...			
A 9 — A 11	978	1 114	293
...			
A 13	1 295	1 457	327
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG)	1 342	1 506	331
...			
Verheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 2 BBesG			

II.

...

III.

Die vorstehenden Sätze sollen nach dem Entwurf des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes nur für Anwärter gelten, die vor dem Ersten des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monats eingestellt worden sind oder werden. . .

**Vorläufige 31. Fassung der ab 1. März 1978
anzuwendenden Anlage zur Pfarrbesoldungs-
ordnung**

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 27 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	2 067,06	2 127,62
2. Dienstaltersstufe	2 160,51	2 248,79
3. Dienstaltersstufe	2 253,96	2 369,96
4. Dienstaltersstufe	2 347,41	2 491,13
5. Dienstaltersstufe	2 440,86	2 612,30
6. Dienstaltersstufe	2 534,31	2 733,47
7. Dienstaltersstufe	2 627,76	2 854,64
8. Dienstaltersstufe	2 721,21	2 975,81
9. Dienstaltersstufe	2 814,66	3 096,98
10. Dienstaltersstufe	2 908,11	3 218,15
11. Dienstaltersstufe	3 001,56	3 339,32
12. Dienstaltersstufe	3 095,01	3 460,49
13. Dienstaltersstufe	3 188,46	3 581,66
14. Dienstaltersstufe	3 281,91	3 702,83

II. Familienzuschlag (§§ 3, 20 und 40 PfBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das 1. Kind	88,97 DM
für das 2. Kind	85,03 DM
für das 3. Kind	90,— DM
für das 4. und jedes weitere Kind	je 110,— DM

III. Zulagen (§§ 3 und 27 PfBO)

1. Die Zulage in der Besoldungs- gruppe A 13 beträgt monatlich	100,— DM
-------------------------------------------------------------------	----------

2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) nach § 3 Abs. 5 Satz 1 PfBO | 121,17 DM |
| b) nach § 3 Abs. 5 Satz 2 PfBO | 242,34 DM |

IV. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27 PfBO)

1. Ev. Kirche im Rheinland: . . .
2. Ev. Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 19, 27 und 28 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1	549,91 DM
in der Stufe 2	653,89 DM

Anlage III

Vorläufige Fassung der ab 1. März 1978 anzuwendenden Anlage zur Predigerbesoldungs- ordnung

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 13 PrBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 12	A 13
	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	1 824,34	2 067,06
2. Dienstaltersstufe	1 910,89	2 160,51
3. Dienstaltersstufe	1 997,44	2 253,96
4. Dienstaltersstufe	2 083,99	2 347,41
5. Dienstaltersstufe	2 170,54	2 440,86
6. Dienstaltersstufe	2 257,09	2 534,31
7. Dienstaltersstufe	2 343,64	2 627,76
8. Dienstaltersstufe	2 430,19	2 721,21
9. Dienstaltersstufe	2 516,74	2 814,66
10. Dienstaltersstufe	2 603,29	2 908,11
11. Dienstaltersstufe	2 689,84	3 001,56
12. Dienstaltersstufe	2 776,39	3 095,01
13. Dienstaltersstufe	2 862,94	3 188,46
14. Dienstaltersstufe	2 949,49	3 281,91

Zahlungen an Pfarrer für Dienstaufwand und Auslagen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 6. 1978
Az.: 23240/78/B 11 — 02

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 15. Juni 1978 im Benehmen mit den Superintendenten beschlossen, die Grundsätze über die Zahlungen an Pfarrer für Dienstaufwand und Auslagen vom 10. Januar 1972 (KABl. S. 8) geändert ab 1. Januar 1976 (KABl. S. 3) dahingehend zu ändern, daß die Dienstaufwandsentschädigung im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen künftig einheitlich 100 DM monatlich betragen soll. Dementsprechend wird in der o. a. Verfügung jeweils die Zahl 75 durch die Zahl 100 ersetzt.

Soweit bisher eine niedrigere Dienstaufwandsent-

II. Familienzuschlag (§§ 3, 9 und 20 PrBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das 1. Kind	88,97 DM
für das 2. Kind	85,03 DM
für das 3. Kind	90,— DM
für das 4. Kind und jedes weitere Kind	110,— DM

III. Zulagen (§§ 3 und 13 PrBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich 100,— DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich

a) nach § 3 Abs. 6 Satz 1 PrBO	186,90 DM
b) nach § 3 Abs. 6 Satz 2 PrBO	373,80 DM

IV. Ortszuschlag (§§ 8, 13 und 14 PrBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der	Besoldungsgruppe	
	A 12	A 13
	DM	DM
Stufe 1	488,72	549,91
Stufe 2	592,70	653,89

Anlage IV

Vorläufige Übersicht über die ab 1. März 1978 an die vorhandenen Vikare zu zahlenden Vikarsbezüge

(Monatsbeträge in DM)

	(Pfarr-) Vikare	Prediger vikare
Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1 342	1 250
Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1 506	1 409
Verheiratetenzuschlag	331	321

schädigung gezahlt wird, sollte nunmehr eine Anhebung entsprechend dem Beschluß der Kirchenleitung auf 100 DM beschlossen werden. Beschlüsse der Leitungsorgane über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigung an Pfarrer bis zu dieser Höhe gelten als genehmigt. Die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt ist — über das Kreiskirchenamt — von der für die einzelnen Pfarrer beschlossenen Anhebungen zu unterrichten.

Einführung der revidierten Lese- und Predigtperikopen zum 1. Advent 1978

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 6. 1978
Az.: C 7—17

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 18. Mai 1978 auf Empfehlung von Rat

und Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland und nach Beratung in der Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West — beschlossen, der Einführung der von der Lutherischen Liturgischen Konferenz erarbeiteten Revision der Ordnung der Lesungen und Predigttexte zum 1. Advent 1978 zuzustimmen. Auch der Einführung des von den Kirchenchorwerken im Bereich der DDR und des Zentralrates des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands erarbeiteten „Hauptliedplan“ zum 1. Advent 1978 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zugestimmt.

Die Neuordnung der Lese- und Predigtperikopen ist in der „Reihe Gottesdienst“ Heft 11 im Lutherischen Verlagshaus Hamburg veröffentlicht.

Vergütung der Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 7. 1978
Az.: 21113 II/78/A 7—02

Auf Grund der seinerzeitigen Arbeitsmarktlage war für die im öffentlichen Dienst angestellten Sozialarbeiter 1974 eine vorzeitige Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe IV b BAT zugelassen worden. Dieser Ausnahmeregelung war die Kirchenleitung für den kirchlichen Bereich mit einem Beschluß vom 13./14. November 1974 gefolgt. Danach konnte seit dem 1. Januar 1975 die in der Fallgruppe 4 der Berufsgruppe „Sozialarbeiter ...“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung für die Eingruppierung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen und Jugendleiterinnen in die Vergütungsgruppe IV b BAT-KF geforderte Zeit von vier Jahren der Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b BAT-KF bis auf ein halbes Jahr verkürzt werden; dies galt nicht für Mitarbeiter, die auf Grund der Anmerkung 2 zu der o. a. Berufsgruppe nach deren Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert werden. Im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Änderung der Gesamtlage ist die Ausnahmeregelung für den Bereich des öffentlichen Dienstes wieder aufgehoben worden. Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses hat die Kirchenleitung am 15. Juni 1978 beschlossen, die Ausnahmeregelung auch für den kirchlichen Bereich nicht länger beizubehalten und den Beschluß vom 13./14. November 1974 mit der Maßgabe aufgehoben, daß er für Mitarbeiter, die bis spätestens 31. Dezember 1978 angestellt werden, noch angewendet werden kann.

Hinweis auf die Vergabe von Hypothekendarlehen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 6. 1978
Az.: 23183/B 15—09

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, Olpe 35, 4600 Dortmund 1, und die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Olpe 35, 4600 Dortmund 1 vergeben erststellige Hypothekendarlehen für den Erwerb und die Erstellung von Wohnungseigentum, Umschuldungen etc. zu folgenden Konditionen:

Gleitender Zinssatz zur Zeit	5,50 v. H.
Festschreibung auf fünf Jahre	5,75 v. H.
Festschreibung auf zehn Jahre	6,25 v. H.

Die Auszahlung erfolgt in allen Fällen zu 100 Prozent; eine Bereitstellungsprovision wird nicht erhoben.

Interessenten werden gebeten, sich mit einer der beiden Kassen (Darlehnsabteilung) in Verbindung zu setzen.

Aufbaukurse 1979

im Sinne der „Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie“
(KABl. 4/1973)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 7. 1978
Az.: 26460/C 18—15/2

Für das Jahr 1979 werden folgende Aufbaukurse (zur Erlangung der 2. Prüfung) angeboten:

12. 2. bis 3. 3. 1979
„Missionarische Gruppe — missionarische Verkündigung — missionarischer Lebensstil“
CVJM-Gesamtverband, Kassel
Anmeldeschluß: 30. 11. 1978
17. 4. bis 4. 5. 1979
„Methodik des (kirchlichen) Unterrichts“
Pädagogisch-Theologisches Institut,
Bonn-Bad Godesberg
Anmeldeschluß: 15. 1. 1979
7. 5. bis 26. 5. 1979
Theologischer Pflichtkursus:
„Taufe und neues Leben — die biblische Rede von der Wiedergeburt im Spannungsfeld heutiger Fragestellung“
MBK-Haus, Bad Salzuflen
Anmeldeschluß: 30. 1. 1979
7. 5. bis 26. 5. 1979
„Beratung und Seelsorge“
Evangelische Jugendakademie Radevormwald
Anmeldeschluß: 30. 1. 1979
3. 9. bis 21. 9. 1979
Theologischer Pflichtkursus:
„Wie können wir heute miteinander leben? — Grundfragen christlicher Ethik“
Evangelische Jugendakademie Radevormwald
Anmeldeschluß: 10. 6. 1979
10. 9. bis 29. 9. 1979
„Zum Verhältnis theologischer und psychologischer Erkenntnis und Erfahrung“
CVJM-Gesamtverband, Kassel
Anmeldeschluß: 15. 5. 1979
5. 11. bis 24. 11. 1979
„Mitarbeiterschulung — Lernen in Gruppen“
(nicht als 1. Fortbildungskursus und nur für Mitarbeiter mit längerer Praxiserfahrung)
CVJM-Gesamtverband, Kassel
Anmeldeschluß: 31. 8. 1979

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie.

Bei Überbelegung werden allerdings die Mitarbeiter bevorzugt, die diesen Lehrgang zur Erreichung der 2. Prüfung absolvieren müssen.

Frühzeitige Anmeldung wird dringend empfohlen — sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben An-

meldeformularen, über den Dienstweg eingereicht, gültig. Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Aufbaukurs zur 2. Prüfung ist das Zeugnis über die Grundausbildung (1. Prüfung) beizufügen.

Sollten angemeldete Mitarbeiter **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein **Ausfallbetrag** berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 15 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeit durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Die **Kosten** für die Kurse übernimmt das Landeskirchenamt.

Die **Fahrtkosten** sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Während dieser Kurse sollen keine beruflichen Dienste übernommen werden.

Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 7. 1978
Az.: 27658/C 20-04

Der Verein für westfälische Kirchengeschichte e. V. lädt seine Mitglieder und alle Freunde der Heimatgeschichte zum diesjährigen Tag der westfälischen Kirchengeschichte am 25. und 26. September 1978 nach Gütersloh ein.

Tagungsort: Gemeindehaus der Evangeliumskirche, Brockhägerstraße 43.

Tagungsprogramm

Montag, 25. 9. 1978

- 15.00 Vorstandssitzung
- 16.30 Eröffnung der Tagung
- 17.00 Öffentlicher Vortrag: Oberstudiendirektor Dr. Hilbk (Gütersloh): „Die Idee des Evangelisch-Stiftischen Gymnasiums und ihre Verwirklichung im Gütersloh des 19. Jahrhunderts“
- 19.00 Gemeinsames Abendbrot im Gemeindehaus
- 20.00 Prof. Dr. H. Stooß (Münster): „Gütersloh — sein Weg vom Großkirchspiel zur Stadtbildung des 19. Jahrhunderts.“ (Mit Lichtbildern)

Dienstag, 26. 9. 1978

- 8.30 Andacht in der Evangeliums-Kirche (Sup. Hennig-Cardinal von Widdern, Rheda)
- 9.15 Mitgliederversammlung
T a g e s o r d n u n g
 - 1. Bericht des Vorsitzenden
 - 2. Kassenlage
 - 3. Ort der nächsten Tagung
 - 4. Verschiedenes
- 10.00 Pfarrer Dr. Laube (Herford): „Volkening und seine Freunde in Gütersloh“

11.00 Prof. D. Dr. R. Stupperich (Münster): „Theologische und kirchliche Auswirkung der Erweckungsbewegung im Spiegel des Gütersloher Verlagswesens“

12.00 Aussprache
Mittagspause

14.00 Besichtigung der Bertelsmannschen Betriebe

16.00 Schluß der Tagung

Neufassung der Urkunden über die Bildung der drei Gesamtverbände im Kirchenkreis Herne

Die Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel vom 20. Mai 1965 erhält aufgrund der von der Verbandsvertretung am 21. Februar 1972 beschlossenen Änderung der Satzung des Gesamtverbandes*) folgende Fassung:

Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel

Artikel I

Die evangelischen Kirchengemeinden im Bereich der Stadt Castrop-Rauxel, nämlich die Kirchengemeinden Bladenhorst, Castrop, Habinghorst, Ikkern, Rauxel und Schwerin-Frohlinde, sämtlich im Kirchenkreis Herne, bilden den Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel.

Artikel II

(1) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Verfassung, Aufgaben und Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Satzung geregelt.

Artikel III

Diese Urkunde ist am 1. Juli 1972 in Kraft getreten.

Bielefeld, den 12. April 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 37929 II / Castrop-Rauxel Ges.Vbd. 1
*) Veröffentlicht im KABL. 1972 S. 256 ff.

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 12. April 1978 erlassene Neufassung der Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel vom 20. Mai 1965 wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg 2, den 27. April 1978

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez. Unterschrift
G.Z.: 44.II.5

Die Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne vom 18. Oktober 1962 erhält aufgrund der vom Vorstandsvorstand am 17. März 1972 beschlossenen Änderung der Satzung des Gesamtverbandes*) folgende Fassung:

Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne

Artikel I

Die evangelischen Kirchengemeinden im Bereich der Stadt Herne, nämlich die Evangelische Christus-, Dreifaltigkeits-, Kreuz- und Zions-Kirchengemeinde in Herne sowie die Kirchengemeinden Baukau, Börnig und Sodingen, sämtlich im Kirchenkreis Herne, bilden den Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne.

Artikel II

(1) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Verfassung, Aufgaben und Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Satzung geregelt.

Artikel III

Diese Urkunde ist am 1. Juli 1972 in Kraft getreten.

Bielefeld, den 12. April 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 35795 II / Herne GesVbd. 1
*) Veröffentlicht im KABL. 1972 S. 257 ff.

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 12. April 1978 erlassene Neufassung der Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne vom 18. Oktober 1962 wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg 2, den 27. April 1978

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L. S.) gez. Unterschrift
G.Z.: 44.II.5

Die Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel vom 15. Dezember 1961 in der Fassung vom 19. November 1965 erhält aufgrund der von der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes am 1. März 1972 beschlossenen Änderung der Satzung des Gesamtverbandes*) folgende Fassung:

Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden Wanne-Eickel

Artikel I

Die evangelischen Kirchengemeinden im Bereich der ehemaligen Stadt Wanne-Eickel, jetzt Herne 2, nämlich die Kirchengemeinden Crange, Eickel, Holsterhausen, Röhlinghausen, Wanne-Mitte, Wanne-

Nord, Wanne-Süd und Wanne-West, sämtlich im Kirchenkreis Herne, bilden den Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden Wanne-Eickel.

Artikel II

(1) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Verfassung, Aufgaben und Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Satzung geregelt.

Artikel III

Diese Urkunde ist am 1. Juli 1972 in Kraft getreten.

Bielefeld, den 12. April 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 38399 II / Wanne-Eickel Ges.Vbd. 1
*) Veröffentlicht im KABL. 1972 S. 259 ff.

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 12. April 1978 erlassene Neufassung der Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Wanne-Eickel vom 15. Dezember 1961 wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg 2, den 27. April 1978

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L. S.) gez. Unterschrift
G.Z.: 44.II.5

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABL. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Anstalt Bethel

in Bielefeld als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 5. Juli 1978

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dringenberg Dr. Begemann
Az.: 1911/B 4—14

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977

(KABl. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Westfälische Diakoninnenanstalt Nazareth
in Bielefeld als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 5. Juli 1978

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dringenberg Dr. Begemann
Az.: 1911 III/B 4—18

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta
in Bielefeld als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 5. Juli 1978

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dringenberg Dr. Begemann
Az.: 1911 II/B 4—17

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Evangelisches Kinderheim
Rettungsanstalt Overdyck

in Bochum als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 5. Juli 1978

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dringenberg Dr. Begemann
Az.: 14712/B 4—12

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Diakoniewerk Ruhr

in Witten als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 5. Juli 1978

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Philipps Dringenberg
Az.: 42504/B 4—10

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Kinder-Heilanstalt zu Sassendorf
in Bad Sassendorf als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 5. Juli 1978

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dringenberg Dr. Begemann
Az.: 11157/B 4—13

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Evangelisches Kranken- und Armenhaus Unna
in Unna als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 5. Juli 1978

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dringenberg Dr. Begemann
Az.: 18529/B 4—19

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Orthopädische Heil-, Lehr- und Pflegeanstalten
für Körperbehinderte
Johanna-Helenen-Heim Volmarstein
in Volmarstein als Evangelische Stiftung anerkannt

und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 5. Juli 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Philipps Dringenberg
Az.: 18246/B 4—20

**Urkunde über die Anerkennung
als Evangelische Stiftung**

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Westfälische evangelische Heilerziehungs-,
Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof

in Bad Oeynhausen-Volmerdingsen als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 5. Juli 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dringenberg Dr. Begemann
Az.: 10141/B 4—11

**Urkunde
über die Evangelisch-Lutherische
Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums und der Königlichen Regierung vom 8. Mai 1899/11. Mai 1899 im Bereich der Anstalt Wittekindshof errichtete Anstaltskirchengemeinde ist Anstaltskirchengemeinde im Sinne des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973.

§ 2

Die Anstaltskirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof“.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof gehört zum Kirchenkreis Vlotho.

§ 4

Die Grenze der Evangelisch-Lutherischen Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof beginnt im Norden an dem Punkt, an dem die Grenzen der Städte Minden, Bad Oeynhausen und der Kommunalgemeinde Hille westlich des Haddenhauser Berges zusammentreffen. Der Grenze der Stadt Oeynhausen folgt sie in südwestlicher Richtung und trifft nach 25 Metern auf den Kammweg, der in

seinem nordwestlichen Verlauf weiterhin die Grenze der Stadt Oeynhausen bildet. Mit der Westseite von Flur 10 Flurstück 247/31 der Gemarkung Volmerdingsen verläuft sie in südwestlicher Richtung und trifft nach 200 Metern auf den Liebesweg, dessen Mitte sie in nordöstlicher Richtung auf einer Länge von 100 Metern bis vor die nächste Weggabelung übernimmt. Hier biegt sie mit der Westgrenze von Flur 9 Flurstück 18/1 der Gemarkung Volmerdingsen nach Südwesten ab und trifft auf die Wiehengebirgsstraße, auf deren Mitte sie bis zur Kreuzung mit der Dr.-Klevinghaus-Straße verläuft. Der Mitte der letztgenannten Straße folgt sie in allgemein südwestlicher Richtung, wendet sich nach 200 Metern mit der Südgrenze von Flur 9 Flurstück 449 der Gemarkung Volmerdingsen bis zu der Senke, die zugleich Ostgrenze der Grundstücke der Straße „Am Westkamp“ bildet. Dem Verlauf der Senke folgt sie in südwestlicher Richtung, biegt nach 150 Metern mit den südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 9 Flurstücke 432 und 433 der Gemarkung Volmerdingsen nach Nordwesten ab und trifft auf die Straße „Voßbrink“, der sie und dem anschließenden Verbindungsweg in allgemein südlicher Richtung bis zur Dr.-Klevinghaus-Straße folgt. Sie wendet sich dann nach Südwesten, der nordwestlichen und westlichen Grenze von Flur 9 Flurstück 113/1 der Gemarkung Volmerdingsen folgend und trifft auf die Weggabelung Dr.-Klevinghaus-Straße / Sonnenbreite. Von hier übernimmt sie den Verlauf eines Baches in südöstlicher Richtung, biegt nach 220 Metern mit der östlichen Begrenzung des Grundstücks Flur 9 Flurstück 92 der Gemarkung Volmerdingsen nach Norden ab und trifft nach 135 Metern auf die Straße „Sonnenbreite“. Auf der Nordseite der vorgenannten Straße verläuft sie in östlicher Richtung, trifft nach 180 Metern auf die westliche Begrenzung des Grundstücks Flur 9 Flurstück 65 der Gemarkung Volmerdingsen, dessen westliche und nördliche Begrenzung sie bis zur Straße „Langenhagen“ übernimmt. Ihrem Verlauf folgt sie auf der Straßenmitte in südwestlicher Richtung, trifft auf die Kreuzung der Straßen „Sonnenbreite“ und „Langenhagen“. Auf der Straßenmitte der „Sonnenbreite“ verläuft sie in allgemein östlicher Richtung, biegt nach 350 Metern mit der Straße „Kumpsiek“ nach Norden ab und übernimmt nach 175 Metern die Mitte der Straße „Steiler Weg“ in östlicher Richtung. Nach 130 Metern wendet sie sich in allgemein nördlicher Richtung an der östlichen Begrenzung des Grundstückes Flur 10 Flurstück 113/1 der Gemarkung Volmerdingsen bis vor die Bebauung an der Straße „Kumpsiek“, umgeht diese in einem nach Osten geöffneten Bogen und überquert die Straße „Kumpsiek“ dort, wo sie nach Osten abbiegt. Sie verläuft weiterhin mit der östlichen Begrenzung des Grundstückes Flur 10 Flurstück 101/1 der Gemarkung Volmerdingsen nach Nordosten, trifft nach 180 Metern auf die Wiehengebirgsstraße, deren nördliche Seite sie in zunächst nordwestlicher, dann südwestlicher Richtung unter Einschluss des Grundstückes Flur 10 Flurstück 39 der Gemarkung Volmerdingsen (Brunnen) übernimmt. Östlich des Festplatzes verläuft die Grenze der Anstaltskirchengemeinde dann mit der östlichen Grenze des Grundstückes Flur 10 Flurstück 30/1 der Gemarkung Volmerdingsen in allgemein nordöstlicher Richtung, trifft nach 150 Metern auf den Rundwanderweg, folgt diesem auf

einer Länge von 75 Metern nach Südwesten, biegt dann mit der östlichen Grundstücksgrenze von Flur 10 Flurstück 248/31 der Gemarkung Volmerdingsen nach Nordosten ab und behält die nordöstliche Richtung bei, bis sie nach 350 Metern die Nordgrenze der Stadt Bad Oeynhausens übernimmt, die sie zunächst in nordwestlicher, dann südwestlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

Die Evangelisch-Lutherische Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof umfaßt ferner die außerhalb des zusammenhängenden Anstaltsgeländes liegenden Grundstücke

- a) Bad Oeynhausens, Straße „Zum Vorwerk“ Nr. 50 und 52
Gemarkung Volmerdingsen, Flur 3 Flurstück 61/1, 79/1 und 82/1 (Pflegehaus Vorwerk),
- b) Bad Oeynhausens, Volmerdingser Straße 153
Gemarkung Volmerdingsen, Flur 9 Flurstück 323 (Wohnheim),
- c) Bad Oeynhausens, Volmerdingser Straße Nr. 165
Gemarkung Volmerdingsen, Flur 9, Flurstück 104 (Korbflechtei).

§ 5

Die Evangelisch-Lutherische Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof hat eine Pfarrstelle.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Mai 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 12126 / Wittekindshof 1

Urkunde

Die durch Urkunde vom 9. Mai 1978 — 12126 / Wittekindshof 1 — vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgte Neufestsetzung der Grenzen der Evangelisch-Lutherischen Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof, Kirchenkreis Vlotho, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 19. Juni 1978

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) Dr. Gretzinger

— 44.II.5—8012 (06) —

Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wersen wird geteilt in die

- a) Evangelische Kirchengemeinde Wersen
- b) Evangelische Kirchengemeinde Wersen-Büren.

Beide Kirchengemeinden gehören zum Kirchenkreis Tecklenburg.

§ 2

Die Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden beginnt im Süden am Schnittpunkt der Atterstraße mit der Landesgrenze, übernimmt die Mitte der Atterstraße nach Nordwesten bis vor den Strothweg, wendet sich — die Gemeindeglieder beider Straßenseiten bei der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen belassend — mit dem Strothweg nach Osten. Mit der östlichen Bebauungsgrenze des Schmalkenweges verläuft sie nach Norden, biegt nördlich des Hauses Schmalkenweg Nr. 18 mit dem zum Steinbruchgelände führenden Feldweg nach Westen ab, übernimmt den östlich des Steinbruchgeländes führenden Feldweg nach Süden und wendet sich hernach auf diesem Wege nach Westen. Sie hält die eingeschlagene westliche Richtung bis zur Autobahn (E 3) bei. Der Mitte der Autobahn folgt sie nach Nordosten. Nach 1 250 Metern biegt sie mit der Achmerstraße auf deren Straßenmitte nach Südosten, übernimmt im südlichen Bereich die neue Trassenführung der Achmerstraße bis zur Bergstraße. Der Mitte der Bergstraße folgt sie in zunächst östlicher, dann südöstlicher Richtung, wendet sich mit dem zum Bahnübergang (B. W. 116) führenden Weg nach Osten und hält die eingeschlagene östliche Richtung bis zum Auftreffen auf die Hase, die in diesem Bereich zugleich Landesgrenze ist, bei.

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen wird Pfarrstelle der neugebildeten Kirchengemeinde Wersen.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen geht als Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Wersen-Büren über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt entsprechend dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen vom 20. März 1978.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Mai 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 14673 / Wersen 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 24. Mai 1978 vollzogene Teilung der Ev. Kirchengemeinde Wersen in

- a) die Ev. Kirchengemeinde Wersen
- b) die Ev. Kirchengemeinde Wersen-Büren

wird für den staatlichen Bereich gem. Artikel 4 des Preussischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Ev. Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 13. Juni 1978

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.) gez. Unterschrift

44.II.5 — W 11/W 11 a —

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bork-Selm

Die Evangelische Kirchengemeinde Bork-Selm,
Kirchenkreis Lünen, führt mit Wirkung vom
1. März 1978 an den Namen

Evangelische Kirchengemeinde Selm.

Bielefeld, den 27. Februar 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 3968 / Selm 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von
Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom
27. 2. 1978 vollzogene Namensänderung der Evan-
gelischen Kirchengemeinde Bork-Selm wird hier-
mit für den staatlichen Bereich anerkannt.

5760 Arnsberg 2, den 27. Juni 1978

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez. Unterschrift
G. Z. 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes
festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchen-
gemeinde Ibbenbüren, die im Bereich von Uffeln-
Nord und Niederbrockraden-West auf dem Gebiet
der politischen Gemeinde Recke ihren Wohnsitz
haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde
Recke umgepfarrt.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchen-
gemeinde Recke, die im Bereich der Ortschaft Ober-
steinbeck auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren ih-
ren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische
Kirchengemeinde Ibbenbüren umgepfarrt.

§ 3

Als gemeinsame Grenze zwischen der Evangeli-
schen Kirchengemeinde Ibbenbüren und der Evan-
gelischen Kirchengemeinde Recke wird der Ver-
lauf der Nordgrenze der Stadt Ibbenbüren (Stand
1. 1. 1978) festgesetzt.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht
statt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Juni 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 9878/A 5—05 Ibbenbüren/Recke

Urkunde

Die durch Urkunde der Evgl. Kirche von Westfa-
len — Landeskirchenamt — vom 16. Juni 1978 —
Az.: 9878/A 5—05 Ibbenbüren/Recke — vollzogene
und in der Urkunde näher bezeichnete Umpfarrung
von Gemeindegliedern zwischen den Evgl. Kirchen-
gemeinden Ibbenbüren und Recke, Kirchenkreis
Tecklenburg, wird für den staatlichen Bereich gem.
Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend
die Kirchenverfassungen der Evgl. Landeskirchen
vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 3. Juli 1978

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.) gez. Unterschrift
— 44 II. 5 - I 2 / R 4 —

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes
festgesetzt:

§ 1

Zwischen der Bahnlinie Minden—Bückeburg im
Norden und der Viktoriastraße im Süden wird die
Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kir-
chengemeinde Dankersen und der Evangelisch-
Lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Minden
folgendermaßen festgesetzt:

Vom Schnittpunkt der Grenze der Evangelisch-
Lutherischen Kirchengemeinde Dankersen mit der
Eisenbahnlinie Minden—Bückeburg im Bereich des
Eleonorenweges verläuft die Grenze mit dem Bahn-
gelände in allgemein westlicher Richtung. Sie wen-
det sich nach 250 Metern an der Südseite der Straße
„Dombrede“ nach Südwesten bis vor die Emmelius-
straße, folgt ihrer östlichen Seite nach Südosten,
überquert den Gnadenbach und trifft westlich des
Hauses Nr. 65 auf die Bachstraße. Die Mitte der
Bachstraße übernimmt sie auf eine Entfernung von
150 Metern in südwestlicher Richtung. Westlich des
Hauses Bachstraße Nr. 98 verläuft die Grenze mit
dem Zufahrtsweg nach Südsüdosten, überquert die
Helgastraße, behält die eingeschlagene Richtung bei
und trifft auf die Edithstraße. Der Mitte der Edith-
straße folgt sie nach Osten bis vor die Hannastraße,
übernimmt ihren Verlauf nach Süden bis zur Dan-
kerser Straße in der Weise, daß die Bebauung bei-
derseits der Hannastraße ganz bei der Evangelisch-
Lutherischen Kirchengemeinde Dankersen verbleibt.
Der nördlichen Bebauungsgrenze der Dan-
kerser Straße folgt sie nach Westen, überquert die
Ulrikenstraße und wendet sich westlich des Hauses
Dankerser Straße Nr. 65 nach Süden und behält die
allgemein südliche Richtung entlang der westlichen
Bebauung an der Siegfriedstraße bei, bis sie west-
lich des Hauses Steinkreuzstraße Nr. 46 auf die
Grenze der Evangelisch-Lutherischen Kirchengem-
einde Lerbeck trifft. Sie folgt dieser in zunächst
westlicher, dann östlich der Burkhardstraße in all-
gemein südlicher Richtung bis zur Viktoriastraße,
so daß die Bebauung an der Burkhardstraße ganz
zur Evangelisch-Lutherischen St.-Marien-Kirchen-
gemeinde Minden kommt.

§ 2

a) Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Dankersen, die westlich der
vorgenannten Grenze ihren Wohnsitz haben,

werden in die Evangelisch-Lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Minden umgepfarrt.

- b) Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, die östlich der vorgenannten Grenze ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dankersen umgepfarrt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Juni 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

Dr. Reiß

Az.: 20749/A 5—05 Dankersen/Minden-Marien

Urkunde

Die durch Urkunde vom 27. Juni 1978 — 20749/A 5—05 Dankersen/Minden-Marien — vom Landeskirchenamt der Evgl. Kirche von Westfalen vollzogenen Umpfarrungen zwischen der Evgl.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen und der Evgl.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, werden für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 10. Juli 1978

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Dr. Gretzinger

— Az.: 44.II.5—8013 (06) —

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn, die im Bereich der ehemaligen politischen Gemeinde Thüle ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Salzkotten umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Salzkotten wird in diesem Bereich künftig durch die Ostgrenze der ehemaligen politischen Gemeinde Thüle (Stand 31. 12. 1974) gebildet.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Juni 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

Dr. Reiß

Az.: 12048/A 5—05 Paderborn-Salzkotten

Urkunde

Die durch Urkunde vom 7. Juni 1978 — 12048/A 5—05 Paderborn-Salzkotten — von dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld vollzogene Umpfarrung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Salzkotten wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 19. Juni 1978

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Dr. Gretzinger

— 44.II.5—8012 (07) —

Urkunde

über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Dortmund-Nordost folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Dortmund-Nordost wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Juni 1978

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

Dr. Begemann Dringenberg

Az.: 20589 / Dortmund-Nordost III/1

Urkunde

über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer, West, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Mai 1978

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

Dr. Reiß

Az.: 15598 / Langendreer-West 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Altenbochum**, Kirchenkreis Bochum, wird die (1.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Mai 1978

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 15279 / Altenbochum 1 (1)

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst **Dr. theol. Martin Affolderbach** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Brake** (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor **Wilhelm Bartmann**, Ev. Kirchengemeinde **Rödinghausen**, zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises **Herford**;

Pastorin im Hilfsdienst **Ruth-Hilde Brink** zur Pfarrerin des Kirchenkreises **Gladbeck-Bottrop** (5. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst **Dieter Claßen** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Altena** (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Iserlohn**;

Pfarrer **Heiner Cordes**, Ev. Kirchengemeinde **Dellwig**, zum Pfarrer am Westfälischen Landeskrankenhaus in **Gütersloh**;

Pastor im Hilfsdienst **Christof Fellgiebel** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Bochum** (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Bochum**;

Religionslehrer **Rolf Greiner** zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises **Siegen**;

Pfarrer **Uwe Haar**, Ev. Kirchengemeinde **Hülsen**, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Buer** (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Gelsenkirchen**;

Pfarrer **Manfred Hartke**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Stieghorst**, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Spenge** (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Herford**;

Pastor im Hilfsdienst **Hans-Michael Kirchhoff** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Erwitte** (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Soest**;

Pastor **Erich Müller**, Kirchenkreis **Gelsenkirchen**, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde **Buer-Erle** (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Gelsenkirchen**;

Pfarrer **Rosemarie zur Nieden**, Ev. Kirchengemeinde **Annen**, zur Pfarrerin der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde **Hagen** (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Hagen**;

Pastor **Peter Pauler** zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises **Siegen** (6. Pfarrstelle);

Pfarrer **Hermann Roth**, Ev. Kirchengemeinde **Ferndorf**, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Wellinghofen** (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Dortmund-Süd**;

Pastor im Hilfsdienst **Siegfried Schmidt** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Plettenberg** (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Plettenberg**;

Pfarrstellenverwalter **Heinz Schnare**, Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde **Witten**, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde **Vorhalle** (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Hagen**;

Pastor **Herbert Skambraaks** zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Wetter/Ruhr** (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Hagen**;

Jugendwart **Reinold Strasdas** zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde **Lerbeck**, Kirchenkreis **Minden**;

Pfarrer **Ulrich Weiß**, Ev.-reform. Kirchengemeinde **Hohenlimburg**, zum Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde **Siegen** (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Siegen**;

Pastor im Hilfsdienst **Paul-Martin Wetzel** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Lünen** (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Lünen**.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer **Ludwig Kettschau**, Ev. Kirchengemeinde **Marsberg** (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Arnsberg**.

Entlassen sind:

Pfarrer **Dietrich Erdmann**, Kirchenkreis **Unna** (2. Pfarrstelle), in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche **Hannovers**;

Pfarrer **Leonhard Klette**, Ev. Erlöser-Kirchengemeinde **Marl** (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Recklinghausen**, in den Dienst der **Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche**;

Pfarrer **Wilhelm Tefehne**, Ev. Kirchengemeinde **Stiepel** (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Bochum**, in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche **Hannovers**.

In den Wartestand versetzt ist:

Pfarrer **Kurt Eberhard Lückel**, Ev. Martini-Kirchengemeinde **Siegen** (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Siegen**, infolge Berufung in den Dienst der von **Bodenschwinghschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth** in **Bielefeld-Bethel**.

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor **Wilhelm Ackermann**, Pfarrstellenverwalter der **Vereinigten Kirchenkreise Dortmund** (14. Pfarrstelle), zum 1. Juli 1978;

Pfarrer **Johannes Butzheinen**, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Werth** (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis **Steinfurt-Coesfeld**, zum 1. Juli 1978;

Pfarrer und Superintendent **Ernst Dilthey**, Pfarrer und Superintendent des Kirchenkreises **Siegen**, zum 1. August 1978;

Pfarrer Walter Frone mann, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Juli 1978;

Pfarrer Dr. theol. Willy He ß, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westkilver (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. August 1978;

Pfarrer Hermann Hö hn, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ledde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Juli 1978;

Pfarrer Waldemar Jung, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spradow (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 1978;

Pfarrer Heinz Keller, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werdohl (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. Juli 1978;

Pfarrer Gerhard Kenter, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. August 1978;

Pfarrer Hans Kleyer, Pfarrer der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. Juli 1978;

Pfarrer Heinz Korb, Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (4. Pfarrstelle), zum 1. August 1978;

Pfarrer Hermann Minolts, Pfarrer der Ev.-reform. Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Alfred Steup, Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. August 1978;

Pastor Jakob Vollweiter, Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hille (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. August 1978;

Pfarrer Eckart Weihmann, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kattenvenne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. August 1978;

Pfarrer Alfred Ziegner, Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (2. Pfarrstelle), zum 1. Juli 1978.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Karl Achinger, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg, Kirchenkreis Wittgenstein, am 1. Juni 1978 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Martin Kannegiesser, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Berge, Kirchenkreis Hamm, am 2. Juni 1978 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrer Walther Poppe, Ev. Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, am 20. Juni 1978 im Alter von 59 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Sichtermann, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, am 30. Juni 1978 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Reinhard Zipp, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, am 1. Juli 1978 im Alter von 68 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen als Pfarrstelle für Ehe- und Familienberatung;

b) die Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an das Presbyterium durch den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten sind:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-West, Kirchenkreis Bochum. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Ernannt ist:

Studiendirektor im Kirchendienst Dr. Peter Rieken, Oekumenisches Studienwerk e. V., Bochum, zum Direktor eines Studienkollegs für ausländische Studierende im Kirchendienst.

Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Georg See, Elsey, verliehen worden;

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Peter-Ludwig Voß, Lippstadt, verliehen worden.

Verleihung des Titels „Kantor“:

Der Titel „Kantor“ ist Herrn Kirchenmusiker Rektor Friedhelm Tasche, Wetter/Ruhr, verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Prüfung über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Susanne Bahrenburg, Porrathstraße 24, 2132 Visselhövede;

Siegfried Dieckmann, Neuer Weg 28, 4354 Datteln;

Hans-Rudolf Krüger, Alter Postweg 256, 4970 Bad Oeynhausen 6;

Marie-Luise Wilke, Hemmerder Wallgraben 10, 4750 Unna;

Uwe Ziegenbruch, Weberstraße 3, 4900 Herford.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Eckhard Althoff, Poppensiek 31, 4972 Löhne 1; Doris Dickel, Im Gunzetal 21, 5920 Bad Berleburg;

Paul-Gerhard Diehl, Triftstraße 54, 5909 Burbach-Wahlbach;

Reinhard Dingel, Eduardstraße 3, 5980 Werdohl;

Roswitha Dreisbach, Pungelscheider Weg 17, 5980 Werdohl;

Richard Göbel, Irleweg 4, 5928 Laasphe, Großenbach;

Matthias Hahn, Eiche-Wende 5, 5910 Kreuztal;

Gesa Hartog, Frankfurter Straße 36, 5900 Siegen 1;

Matthias H o h m a n n , Gustav-von-Mevissen-Straße 105, 5900 Siegen 1;

Hanneli H u n d t , Alte Landstraße 64, 5912 Hilchenbach-Allenbach;

Reinhold Martin J u n g , Zur Zinsenbach 44, 5900 Siegen 21;

Susanne K a r a l l u s , Reichsstraße 50, 5970 Plettenberg;

Christoph K l e i n , Im Oberen Marktfeld 29, 5912 Hilchenbach;

Renate L ü c k h o f , Schloßstraße 18 B, 5920 Bad Berleburg;

Dorothee M ü h l b a c h , Bornstraße 41, 5900 Siegen 21;

Hannelore O r t m a n n , Baroper Straße 366, 4600 Dortmund 50;

Daniel S c h n e i d e r , Am Graben 1, 5910 Kreuztal;

Carola S e i d e l , Untere Heide 7, 5980 Werdohl;

Georg Adolf S p i e s , Bei der Kirche 4, 5920 Bad Berleburg 7;

Dagmar Katharina T h i e m a n n , Alte Straße 31, 5905 Freudenberg;

Gerhard W a g e n e r , Tiefenbacher Straße 8, 5902 Netphen 2;

Ulrich Z i m m e r m a n n , Bamenohler Straße 89, 5950 Finnentrop.

Stellenangebot:

Die Gossner Mission sucht für ihr Arbeitszentrum in Mainz einen Mitarbeiter für das aus drei Mitarbeitern bestehende Leitungsteam. Gesucht wird möglichst ein T h e o l o g e , der Erfahrung hat in der Industrie- und Sozialarbeit bzw. eigene Erfahrung aus einem Industriebetrieb. Arbeitsgebiete sind: Aufgaben der Urban und Industrial Mission und das Seminar für Kirchlichen Dienst in der Industriegesellschaft, beides in einem ökumenischen Horizont.

Bewerbungen sind zu richten an: Gossner Mission, Arbeitszentrum Mainz, Albert-Schweitzer-Straße 113/115, Telefon (0 61 31) 2 45 16 / 2 04 93.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Friedrich Thiele, „**Biblische (Er)Kenntnis**“, **Leitfaden der Dogmatik für Nichttheologen (Bibel — Kirche — Gemeinde, Eine Sachbuchreihe mit Arbeitsbüchern für die Praxis, Band 11)**, 334 S., kt., 10,80 DM, Christliche Verlagsanstalt, Konstanz, 1978.

Auf dem Buchdeckel sind drei Bilder: die Lutherrose, das Hugenotten-Kreuz und das aus der Neuzeit stammende Symbol der Ökumene im Zeichen eines Schiffes, dessen Steuermann Jesus Christus ist. Die Bilder sind als Symbole Programm des Buches: auf dem Grund des lutherischen und reformierten Erbes wird das Buch im Zeichen der Ökumene geschrieben.

Der Verfasser Friedrich Thiele ist Landespfarrer für Diakonie in Kurhessen-Waldeck. Teile des Buches sind in einer Serie der Zeitschrift „Die Schwester / Der Pfleger“ erschienen. Thiele sieht richtig, daß „in erschreckendem Umfang die Erkenntnis und Einsicht in die unaufgebbare Bedeutung des christlichen Glaubens für unsere Zeit und Umwelt“ schwindet (S. 16). Er will helfen. Die Gliederung seines Werkes lehnt sich an die klassische Dogmatik an. Das Buch ist verständlich geschrieben, läßt keinen Passus des Glaubensbekenntnisses aus und führt sowohl in die Fülle der Überlieferung als auch in gegenwärtige Fragen ein. Das Buch wird vielen helfen.

K.-F. W.

Österreichische Arbeitsgemeinschaft „Arzt und Seelsorger“: **Vererbung — Umwelt — Ich-Steuerung**, 72 S., kt., 7,— DM, Veritas Verlag, Wien — Linz — Passau, 1978.

Die Jahrestagung 1977 der österreichischen Arbeitsgemeinschaft „Arzt und Seelsorger“ beschäftigte sich mit dem o. a. Thema und seiner Bedeutung in Psychologie, Pädagogik, Medizin, Theologie, Soziologie und Kriminologie. Das Büchlein enthält vier Referate von Fachleuten sowie eine Zusammenfassung von zwei weiteren Vorträgen. Die Genetikerin Edith Zerbin-Rüdin (München) äußert: „Anlage und Umwelt bilden keinen Gegensatz, sondern sie sind Partner, deren reibungsloses Zusammenspiel von grundlegender Wichtigkeit ist“ (S. 8). Ein Beispiel: „Auch eineiige Zwillinge, die für kriminelle Handlungen diskordant bleiben, gleichen sich sehr in Persönlichkeit und Charakter. Der japanische Zwillingsforscher und Kriminologe S. Yoshimasu beschreibt ein getrennt aufgewachsenes Zwillingspaar, in dem der nicht mit dem Gesetz in Konflikt geratene Zwilling genauso asozial war wie sein straffälliger Zwillingsbruder. Er hatte lediglich das Glück, daß seine Angehörigen ihn moralisch und finanziell stützten und die begangenen Unregelmäßigkeiten beglichen und beilegten“ (S. 22). — Der Psychologe Erwin Roth (Salzburg) nennt zwei wesentliche Fähigkeiten des Menschen: 1. „sich selbst zum Gegenstand des Erkennens zu machen“, d. h. „wertend zu sich Stellung zu nehmen“, und 2. „die Zeitlichkeit als Grundbestimmung allen psychischen Geschehens. Menschen sind nicht, wie F. Nietzsche das von Tieren sagt, angebunden an dem Pflock des Augenblicks“, sondern können in jedem Augenblick ihre ganze Vergangenheit mit haben und vor allem ihre individuelle Existenz in die Zukunft entwerfen“ (S. 37). Hier haben die Theologen weiterzudenken.

Wer das Buch liest, läßt manches Vorurteil fallen und wird bescheiden im Urteil. Die Vorträge sind allgemeinverständlich.

K.-F. W.

Frank Morison, „**Wer wälzte den Stein?**“, **Ein Report**, Konstanzer Taschenbücher Nr. 68, 226 S., kt., 7,80 DM, Christliche Verlagsanstalt, Konstanz, 1978.

Das Thema des Verfassers: die Geschichte von Passion und Ostern! Da werden viele Mosaiksteinchen zusammengesetzt. Schließlich müssen auch Lücken gefüllt, Zusammenhänge erschlossen werden. Die Überschrift von Kap. IV lautet: „Ein psychologisches Kräfteparallelogramm“. Allerdings werden Psychologie und Kombinationsgabe nicht überstrapaziert.

Hören wir, was Bischof Lilje zum Geleit sagt! „Das englische christliche Denken hat immer eine starke Nähe zur neutestamentlichen Überlieferung bewahrt, gerade auch da, wo es anschaulich über das Leben Jesu berichtet. Und zweitens beschäftigt sich der Verfasser genau mit jenen beiden Fragen, die für den gesamten Osterglauben der Christenheit wesentliche Bedeutung haben, nämlich was es mit der Nachricht auf sich habe, das Grab Jesu sei leer gewesen, und wie die Entstehung der Christusverkündigung in der ersten Gemeinde zu erklären ist, die geschichtlich als der Beginn der Christenheit angesehen werden muß. Der Verfasser geht eigene Wege, die ihn oft abseits von dem überlieferten Faden der Forschung führen, wie sie uns vertraut ist. Aber da es kein größeres Thema für die Christenheit geben kann als den auferstandenen Christus, muß uns alles willkommen sein, was uns ihm näher bringt, und dazu kann auch die fromme Akribie dieses Buches gehören.“ K.-F. W.

Ursula und Dieter Trautwein / Heidi und Jochen Gollin, „**Mehr Hoffnung — mehr Einheit**“, **Fünf Kapitel für den ökumenischen Hausgebrauch**, Eine Arbeitshilfe für die Gemeindepraxis. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Karl Lehmann, Freiburg. XV und 421 S. (dazu ein 60seitiges Heft: „Lieder der Einheit“), Ringbuch 36,— DM, Burckhardt-Verlag, Gelnhausen / Berlin, und Christophorus-Verlag, Freiburg i. Br., 1975.

Dieses Buch arbeitet viel Material von großen ökumenischen Kongressen (vor allem Accra 1974) auf. Es will nicht ein Kommentar sein, sondern es will die Arbeit in den Gemeinden befruchten. Der katholische Dogmatiker Karl Lehmann schreibt in seinem Geleitwort zu diesem Buch von evangelischen Autoren: „Die schönste Frucht dieses Buches wäre es, wenn die deutschsprachigen christlichen Gemeinden durch ein tieferes Sicheinlassen auf die Hoffnung unseres Glaubens, zugleich Beschenkte und Schenkende, sich noch stärker als bisher in die Suche nach der einen Kirche einbeziehen ließen. — Dieses Arbeitsbuch erzählt nicht nur von Trommelmusik und ökumenischem Enthusiasmus. Das erschütternde Faktum, daß in Afrika allein 6 000 Gemeinschaften von Christen existieren, die sich ‚Kirche(n)‘ nennen, mag für sich genügen. Die Verfasser kennen den unbestreitbaren Reichtum, aber auch die Zersplitterung der Vielfalt. Der Schmerz der noch andauernden Trennung wird nicht verborgen. Daraus folgt jedoch nicht — wie so oft heute — Lähmung und Resignation, sondern neuer Mut zur Überwindung unserer Zerrissenheit. Die Tatsache, daß wir einander kennen und miteinander den gemeinsamen Glauben bekennen, bleibt die große ökumenische Hoffnung“ (S. XII).

Zunächst sollte der Leser einmal das Buch durchblättern; er wird hier und da einen Text ankreuzen, ihn genau lesen, ein paar Bemerkungen beiheften (es sollten viel mehr praktische Bücher als Ringbücher erscheinen!). Gut finde ich die Texte S. 69, 111 ff., 161, 282 ff., 372 ff.

Dann jedoch muß der Leser die „Informationen und Lesehilfen“ (S. VIII—X) lesen, zum zweiten das ausführliche Inhaltsverzeichnis mit den fünf Kapiteln: „Wer glaubwürdig sein will, muß mehr Einheit haben“; „Rechenschaft über die Hoffnung, die in uns ist: Alle für alle — jeder für viele“; „‚Accra‘ — Wie es war und weiterwirkt“; „Wege zur Einheit“;

„Hoffnung und Einheit im Gottesdienst“. Auch jetzt kann man bei interessanten Überschriften in die Texte sehen. Am wichtigsten jedoch ist vorn im Ringbuch ein „Fahrplan als erste Lesehilfe“; er bringt je zwei Arbeitseinheiten und einen Gottesdienstvorschlag für Kindergruppen, Jugendgruppen, Schulklassen, Frauengruppen, Seniorengruppen, ökumenische Arbeitskreise, Presbyterien, Pfarrkonvente, Pfarrertage, Tagungen. Dabei wird auf das im Buch enthaltene Material hingewiesen. Da gibt es wichtige Texte und Anregungen für den Gruppenleiter: Impulse, Fragen, Dialoge. . .

Das Werk bleibt für die Aufarbeitung weiteren ökumenischen Materials mustergültig. K.-F. W.

Werner Jentsch, „**Prediger und Predigt**“, **Zur seelsorgerlich-missionarischen Verkündigung heute** (Siebenstern 271), 175 S., Pb., 10,80 DM, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1978.

Die ersten und letzten Sätze des Vorwortes zeigen das Programm, das nicht zum System werden will. „Die Predigt ist keine sonntägliche Pflichtübung, aber auch kein geistlicher Wildwuchs. Sie hat einen klaren Auftrag. Er ist missionarischer Natur: Der Prediger ist ein Gesandter Jesu Christi. Und die Predigt hat ein unmißverständliches Ziel. Es ist seelsorgerlicher Art: Der Prediger sucht den Menschen“ (S. 7). — Die Schlußsätze sind ein Zitat von Martin Kähler: „Reinige dich im Gebet, damit du aufhörst, dich im Erfolge deiner Rede zu suchen. Sieh auf Christum über dir, auf die Menschen vor dir und dann rede, was in deinem Herzen und wie dir der Schnabel gewachsen ist“ (S. 14). Jentsch hat sein Buch in zwei Teile gegliedert: der erste Teil spricht „vom Prediger“ (S. 15—97), der zweite Teil sagt etwas „zur Predigt“ (S. 98—163); am Schluß folgen zwei Predigten.

„Nach dem sozialwissenschaftlich belegbaren Urteil der Zeitgenossen zu schließen, steht . . . die Predigt heute in den ‚roten Zahlen‘“ (S. 21). Das kann den Prediger nicht unberührt lassen. Jentsch informiert in Kürze über die Lage, er führt den Prediger zu den Grundfragen, ja, der erste Teil ist ein Pastoraltheologie in nuce. Im zweiten steht ein kleiner, aber sehr wichtiger Abschnitt: „Der Laie muß wachsen“ (S. 113—115). Jentsch arbeitet Fragen auf, die die Jüngeren bewegen und die die Älteren zur Kenntnis nehmen sollten (z. B. Mosers Buch „Gottesvergiftung“ und die narrative Theologie).

Das Buch bedient sich nicht gezierter Sprache. Es ist gut lesbar und daher als Geschenk für Laienprediger, Lektoren, Presbyter und andere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter geeignet, die nach einem Pfad durchs Dickicht der Theologien suchen.

Jentsch schließt eine Predigt und sein Buch mit Worten von Hermann Bezzel:

„Zeugen Jesu sind stille Leute,
sie reden nicht viel,
sind nicht vielgeschäftig — aber
man sieht sie bei der Arbeit.“

K.-F. W.

P. Krusche, D. Rössler u. R. Roessler, „**Predigtstudien für das Kirchenjahr 1978, Perikopenreihe VI 2. Halbband**“, 301 S., Kreuz Verlag, Stuttgart, DM 29,—.

Zielpunkt dieser Studien scheint weniger der seines Glaubens gewisse, bibellesende Kirchgänger

zu sein als vielmehr der fragende, sich nach Vergewisserung sehrende Predigthörer, der angesichts der ihn bedrängenden, ratlosmachenden Wirklichkeit sich mit herkömmlichen Formulierungen nicht leicht abspesen läßt. Er wünscht wohl auch auf seinem intellektuellen Niveau überzeugt und nicht überredet zu werden. Es ist darum immer wieder höchster Anerkennung wert, wie die Bearbeiter mit Zitaten aus wissenschaftlichen Kommentaren oder Predigtliteratur, von Brecht oder Horkheimer dieser Erwartung zu genügen suchen. Erstaunlich ist, wie es den Herausgebern immer wieder gelingt, neue Facetten aus dem Korpus kirchlicher Theologie ins Spiel zu bringen, wie z. B. die narrative Kunst Walter Hollenwegers, dessen Auslegung, oder besser Nacherzählung von Hes. 37 hoffentlich alle Leser veranlaßt, sich sein Buch aus den Kaiser-Traktaten zu besorgen (siehe Besprechung). Diese Studien, die im bewährten Dialog der jeweilig zwei Bearbeiter vorgelegt werden, lassen den Leser etwas von der *communio sanctorum* erfahren, an die zu glauben wir heute mehr denn je gerufen sind.

G. B.

„Erziehung ist mehr als Information und Sozialisation“, Der vergessene Pestalozzi und das Dilemma unserer Erziehung, von Hermann Horn, Crüwell Verlag, Dortmund 1978, 160 Seiten, 17,80 DM.

Die 150. Wiederkehr des Todestages von Johann Heinrich Pestalozzi im Februar 1977 hat den pädagogischen Blätterwald nicht eben übermäßig bewegt. Die öffentlichen Medien absolvierten ihre Pflichtübungen, manche Hochschulen übergangen das Datum mit beredtem Schweigen.

Symptom für die Hilflosigkeit unserer Zeit in Sachen Erziehung? Oder ist Pestalozzis Werk überholt, abgetan und zur Bedeutungslosigkeit verurteilt, weil durch überzeugend Besseres ersetzt?

Aus der enttäuschenden Reaktion der Fachwelt hat Hermann Horn, Professor für Allgemeine Pädagogik in Dortmund, die Konsequenz gezogen, in einer sorgfältigen Auswahl von Texten Pestalozzi selber in das Dilemma unserer Erziehung hinein sprechen zu lassen.

In fünf großen Kapiteln:

- I Erziehung im Dienste des Glaubens und der Liebe
- II Religiöse Erziehung als Dimension der Gesamterziehung
- III Religionsunterricht als Element der religiösen Erziehung
- IV Die Verantwortung des Erziehers und die Kunst der Erziehung
- V Kleine Ethik des erzieherischen Berufs — Seelsorge für Erzieher

läßt er einen Mann zu Wort kommen, der von der Violdimensionalität des Menschen und der Notwendigkeit, seine Ganzheit erzieherisch zu bewahren und zu entfalten, mehr gewußt hat, als so manche Erziehungsideologen und Unterrichtstechnokraten unserer Tage und dessen Denken und Wirken im Glauben seinen archimedischen Punkt hat. (Letzteres wurde von Horn vor neun Jahren schon einmal aufgegriffen in seiner Schrift „Glaube und Anfechtung bei Pestalozzi, Nr. 43 der Pädagogischen Forschungen des Comenius-Instituts, Quelle & Meyer,

Heidelberg.) Darum der Titel des Buches, der nicht Polemik anzeigen, sondern die ernste Sorge derer zum Ausdruck bringen will, die der heute unübersehbaren Verrechnung des Menschen in bloße Funktionsfähigkeit, Leistung und Verhalten wehren wollen. Horn stellt dies in seiner Einführung dar, der er dann die Textsammlung kommentarlos folgen läßt. Viele Zwischenüberschriften jedoch geben ebenso Verstehens- und Deutungshilfen, wie die „Stichwörter seines Lebens“, die Bibliographie und Wort- und Sacherklärungen.

Dies ist kein „schnelles“ Buch, rezeptologisch zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt, mit populären Trainings für Tag und Stunde. Es will in Muße nachdenklich aufgenommen und selbstkritisch bedacht sein. Dann erschließt sich einem wohlthuend die vielschichtige Atmosphäre der Sprachkraft Pestalozzis, himmelweit unterschieden vom manchmal nur noch mühsam dechiffrierbaren Expertenrotwelsch unserer Zeit. Man wird das Buch nicht ununterbrochen zu Ende lesen, sondern zwischendurch wieder einmal in einer Geschichte der Pädagogik über Pestalozzi nachlesen, um über die „Stichwörter seines Lebens“ hinaus sich Denken und Wirken Pestalozzis genauer zu vergegenwärtigen. Vor allem aber öffnet das Buch theologische, anthropologische und pädagogische Fragedimensionen, die nach Gespräch und Vertiefung verlangen. Deswegen sei es Studenten, (Religions-)Lehrern und Pfarrern bestens empfohlen. E. S.

Fr. Ansprenger, **„Juden und Araber in einem Land“**, 335 S., 1978, Kaiser Verlag, München, Grönewald Verlag, Mainz, 28,50 DM.

Der Verfasser arbeitet im Auftrag der wissenschaftlichen Kommission des „katholischen Arbeitskreises Entwicklung und Friede“. Er weiß um Not, Schuld und Auftrag der Christenheit in diesem Raum. Doch liegt der Akzent seiner Arbeit auf der Zukunft, an deren Gestaltung die Politiker bisher gescheitert sind. Die Geschichte seit der britischen Mandatspolitik wird nur insofern dargestellt, als sie noch heute wirksam Gedanken, Gefühle und Entscheidungen bestimmt. Eine absolut objektive Darstellung, die von allen Teilnehmern am Konflikt anerkannt wird, ist dabei nicht möglich, aber es werden so viele Tatsachen der vergangenen vierzig Jahre dokumentiert, daß jedem Leser Einblick in die Weite und Tiefe der Problematik möglich ist. Schon die Nomenklatur ist derart emotional besetzt, daß jeder Diskussionsteilnehmer sich äußerster Vorsicht befleißigen muß, wenn er nicht unbeabsichtigt heftige Reaktionen provozieren will. Dennoch wagt der Verfasser auf Grund seiner Studien und zahllosen persönlichen Erfahrungen, das Zusammenleben in einem Staat für die bestmögliche und realistische Lösung im Gegensatz zu allen denkbaren Teilungsvorschlägen zu halten. In den bereits bestehenden zwischenmenschlichen Beziehungen in den Konfliktregionen sind bessere Ansätze als in den zum Scheitern verurteilten Bemühungen mittelbar oder unmittelbar beteiligter Politiker zu finden. Es sollte niemand mehr über dieses Thema reden, der nicht dieses Buch zur Kenntnis genommen hat, allein schon weil es eine Fülle von Zahlenmaterial bis in die jüngste Zeit bringt, das sonst, zumindest in deutscher Sprache, kaum zugänglich ist. Das Schönste an dem Buch ist, daß es gegenüber dem Problem, das uns den 3. Weltkrieg

bescheren könnte, nicht resigniert, sondern unsere Überlegungen und Bestrebungen in eine Richtung weist, für die einzusetzen es sich lohnt. 2814 G. B.

Walter Grote / Rüdiger Krah / Siegfried Kruska / Manfred Olechnowitz / Georg Schwarz, „**Mitarbeitervertretungsgesetz für den Bereich der evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Rheinland, Westfalen und Lippe**“, Herausgeber: Rheinisch-Westfälischer Verband der im evang. kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter, 218 S., Duisburg, 1978, DM 9,—.

Bisher beschränkten sich die Hilfen in Fragen des Mitarbeitervertretungsrechts der EKvW auf Einzelhinweise, allgemeine Abhandlungen und die nicht einschlägige Literatur zum Betriebsverfassungs- und staatlichen Personalvertretungsrecht. Dieses war besonders bedauerlich in einer Zeit, in der mit dem Inkrafttreten des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. Oktober 1975 die Bildung von Mitarbeitervertretungen in den Dienststellen der kirchlichen Körperschaften im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgeschrieben und auch die Notwendigkeit einer sachgerecht arbeitenden Mitarbeitervertretung den Beteiligten immer deutlicher wurde. Um so erfreulicher ist es, wenn nunmehr die Mitarbeitervertreter und die in den Dienststellen und kirchlichen Organen Verantwortlichen zurückgreifen können auf die vom Rheinisch-Westfälischen Verband kirchlicher Mitarbeiter herausgegebenen „Texte und Anmerkungen“ zum Mitarbeitervertretungsgesetz.

Der Aufbau des Kommentars ist am Text des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen (gleichlautend der Wortlaut des entsprechenden Gesetzes der Lippischen Landeskirche) orientiert; die nur geringen Textabweichungen des Gesetzes der Evangelischen Kirche

im Rheinland sind an den entsprechenden Stellen eingefügt und ergänzend erörtert. Neben dem kommentierten Text des Mitarbeitervertretungsgesetzes enthält der Band den Wortlaut der Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen, der Ordnung für den Schlichtungsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Ordnung für den gemeinsamen Schlichtungsausschuß der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes sowie der Satzung der Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes Westfalen.

Den Verfassern ist mit ihrem Kommentar zweierlei gelungen:

Einmal geben sie den Benutzern einen umfassenden, dennoch am Wesentlichen orientierten Überblick über Bedeutung und Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes in einer gut verständlichen Sprache und übersichtlichen Form; zahlreiche Beispiele erleichtern zusätzlich Anwendung und Verständnis des Textes bei der Bearbeitung der im Personalwesen anfallenden Probleme aus dem Mitarbeitervertretungsrecht. Zum anderen ermöglichen sorgfältig ausgewählte Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung einen guten Einstieg bei der Suche nach der Beantwortung besonders abgelegener oder grundsätzlicher Fragen, die angesichts der Konzeption des Kommentars als einer kompakten, allseitig verständlichen Arbeitshilfe nicht in allen Einzelheiten erörtert werden konnten.

Das umfangreiche Stichwortverzeichnis wird auch denjenigen, der nur selten mit dem Mitarbeitervertretungsrecht in Berührung kommt, eine rasche Orientierung ermöglichen.

Es ist zu wünschen, daß Mitarbeiter und Dienststellen einen regen Gebrauch von der ihnen hier angebotenen Arbeitshilfe machen. M. Klg.

Herdecke K-Ende Evang. Kirchenges.
2 Stück

4185

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, Postf. 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)
Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, 4800 Bielefeld 13
